

Rechtssache C-498/20

**Zusammenfassung des Vorabentscheidungsersuchens gemäß Art. 98 Abs. 1
der Verfahrensordnung des Gerichtshofs**

Eingangsdatum:

29. September 2020

Vorlegendes Gericht:

Rechtbank Midden-Nederland (Niederlande)

Datum der Vorlageentscheidung:

2. September 2020

Kläger:

ZK als Nachfolger von JM, Insolvenzverwalter der BMA Nederland
BV

Beklagte:

BMA Braunschweigische Maschinenbauanstalt AG

Interventionsklägerin:

Stichting Belangbehartiging Crediteuren BMA Nederland

Gegenstand des Ausgangsverfahrens

Der Insolvenzverwalter beantragt, festzustellen, dass die BMA Braunschweigische Maschinenbauanstalt AG (im Folgenden: BMA AG) ihre Sorgfaltspflicht gegenüber der Gesamtheit der Gläubiger ihrer Enkelgesellschaft, der insolventen Gesellschaft BMA Nederland B. V. (im Folgenden: BMA NL), verletzt hat, sie dadurch rechtswidrig gehandelt hat und für den von der Gesamtheit der Gläubiger erlittenen Schaden haftet. Darüber hinaus beantragt er, festzustellen, dass die BMA AG verpflichtet ist, an die Insolvenzmasse von BMA NL zugunsten der Gesamtheit der Gläubiger Schadensersatz in Höhe des uneinbringlichen Teils der Forderungen der Gesamtheit der Gläubiger gegen BMA NL zu leisten.

Die Stichting Belangbehartiging Crediteuren BMA Nederland (im Folgenden: Stichting) beantragt, festzustellen, dass die BMA AG i) gegenüber allen Insolvenzgläubigern von BMA NL bzw. ii) gegenüber den Gläubigern, die darauf vertraut haben, dass BMA NL den ihnen gegenüber eingegangenen Verpflichtungen nachkommen würde, weil BMA NL dafür von der BMA AG eine angemessene Finanzierung bereitgestellt würde, bzw. iii) gegenüber den Gläubigern, die Vorkehrungen hätten treffen können, um zu verhindern, dass ihre Forderungen gegen BMA NL unerfüllt bleiben, wenn sie vor der Einstellung der weiteren Finanzierung durch die BMA AG davon Kenntnis gehabt hätten, rechtswidrig gehandelt hat. Die Stichting beantragt auch, die BMA AG als Dritte dazu zu verurteilen, die vollständige Forderung (einschließlich Zinsen) jedes Gläubigers von BMA NL auf erstes Anfordern zu begleichen.

Gegenstand und Rechtsgrundlage des Vorabentscheidungsersuchens

Auslegung des Unionsrechts, Art. 267 AEUV

Vorlagefragen

Frage 1

a) Ist die Wendung „des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, in Art. 7 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Neufassung) (ABl. 2012, L 351, S. 1, im Folgenden: Brüssel-Ia-Verordnung) dahin auszulegen, dass „der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens“ (Handlungsort) der Ort des Sitzes der Gesellschaft ist, die die Forderungen ihrer Gläubiger nicht befriedigen kann, wenn diese Uneinbringlichkeit darauf beruht, dass die Großmuttergesellschaft dieser Gesellschaft ihre Sorgfaltspflicht gegenüber diesen Gläubigern verletzt hat?

b) Ist die Wendung „des Ortes, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist“, in Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung dahin auszulegen, dass „der Ort der Verwirklichung des Schadenserfolgs“ (Erfolgsort) der Ort des Sitzes der Gesellschaft ist, die die Forderungen ihrer Gläubiger nicht befriedigen kann, wenn diese Uneinbringlichkeit darauf beruht, dass die Großmuttergesellschaft dieser Gesellschaft ihre Sorgfaltspflicht gegenüber diesen Gläubigern verletzt hat?

c) Sind zusätzliche Umstände erforderlich, die es rechtfertigen, dass das Gericht am Ort des Sitzes der Gesellschaft, die keine Befriedigungsmöglichkeit bietet, zuständig ist, und, falls ja, welche?

d) Ist der Umstand, dass der niederländische Insolvenzverwalter der Gesellschaft, die die Forderungen ihrer Gläubiger nicht befriedigen kann, im

Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe zur Verwertung der Insolvenzmasse und zugunsten (jedoch nicht namens) der Gesamtheit der Gläubiger eine Klage auf Schadensersatz aus unerlaubter Handlung erhoben hat, für die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung von Bedeutung? Eine solche Klage führt dazu, dass die individuelle Lage der einzelnen Gläubiger nicht geprüft wird und dem in Anspruch genommenen Dritten im Verhältnis zum Insolvenzverwalter nicht alle Verteidigungsmittel zur Verfügung stehen, die ihm gegenüber einzelnen Gläubigern möglicherweise zur Verfügung gestanden hätten.

e) Ist der Umstand, dass sich der Wohnsitz eines Teils der Gläubiger, zu deren Gunsten der Insolvenzverwalter die Klage erhebt, nicht im Gebiet der Europäischen Union befindet, für die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung von Bedeutung?

Frage 2

Ist Frage 1 anders zu beantworten, wenn es um eine von einer Stiftung erhobene Klage geht, die zum Ziel hat, die kollektiven Interessen der Gläubiger zu vertreten, die einen Schaden im Sinne von Frage 1 erlitten haben? Eine solche Verbandsklage führt dazu, dass im betreffenden Verfahren nicht festgestellt wird, a) wo sich der Wohnsitz dieser Gläubiger befindet, b) unter welchen besonderen Umständen die Forderungen der betreffenden Gläubiger gegen die Gesellschaft zustande gekommen sind und c) ob gegenüber den einzelnen Gläubigern eine Sorgfaltspflicht im oben genannten Sinne besteht und ob diese verletzt wurde.

Frage 3

Ist Art. 8 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung dahin auszulegen, dass das Gericht des Hauptprozesses, wenn es seine Entscheidung, mit der es sich für diesen Prozess für zuständig erklärt hat, aufhebt, dadurch automatisch seine Zuständigkeit für die vom Interventionskläger erhobene Klage verliert?

Frage 4

a) Ist Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl. 2007, L 199, S. 40, im Folgenden: Rom-II-Verordnung) dahin auszulegen, dass „der Staat, in dem der Schaden eintritt“, der Staat ist, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat, die den Schaden nicht ersetzen kann, den die Gläubiger dieser Gesellschaft aufgrund der oben genannten Sorgfaltspflichtverletzung erlitten haben?

b) Ist der Umstand, dass die Klagen von einem Insolvenzverwalter im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgabe zur Verwertung der Insolvenzmasse und von einem Vertreter kollektiver Interessen zugunsten (jedoch nicht namens) der Gesamtheit der Gläubiger erhoben worden sind, für die Bestimmung dieses Staates von Bedeutung?

c) Ist der Umstand, dass sich der Wohnsitz eines Teils der Gläubiger nicht im Gebiet der Europäischen Union befindet, für die Bestimmung dieses Staates von Bedeutung?

d) Führt der Umstand, dass es zwischen der niederländischen insolventen Gesellschaft und ihrer Großmuttergesellschaft Finanzierungsvereinbarungen gab, in denen mit einer Gerichtsstandsvereinbarung die Zuständigkeit der deutschen Gerichte bestimmt und deutsches Recht für anwendbar erklärt wurde, dazu, dass die behauptete unerlaubte Handlung der BMA AG gemäß Art. 4 Abs. 3 der Rom-II-Verordnung eine offensichtlich engere Verbindung mit einem anderen Staat als den Niederlanden aufweist?

Angeführte unionsrechtliche Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. 2000, L 160, S. 1, im Folgenden: Insolvenzverordnung): Art. 3

Verordnung (EG) Nr. 864/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über das auf außervertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (ABl. 2007, L 199, S. 40, im Folgenden: Rom-II-Verordnung): Art. 4

Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. 2012, L 351, S. 1, im Folgenden: Brüssel-Ia-Verordnung): Art. 7 Nr. 2, Art. 8 Nrn. 1 und 2

Urteile vom 18. Juli 2013, ÖFAB, C-147/12, EU:C:2013:490 (im Folgenden: Urteil ÖFAB), vom 21. Mai 2015, CDC Hydrogen Peroxide, C- 352/13, EU:C:2015:335 (im Folgenden: Urteil CDC), und vom 6. Februar 2019, NK, C-535/17, EU:C:2019:96 (im Folgenden: Urteil NK)

Angeführte nationale Vorschriften

Burgerlijk Wetboek (niederländisches Bürgerliches Gesetzbuch, im Folgenden: BW)

Art. 3:305a Abs. 1 BW lautet wie folgt:

„1. Eine Stiftung oder Vereinigung mit Vollrechtsfähigkeit kann eine Klage erheben, die den Schutz gleichartiger Interessen anderer Personen bezweckt, sofern sie diese Interessen nach ihrer Satzung vertritt.“

Befugnis des Insolvenzverwalters zur Erhebung einer sogenannten Peeters/Gatzen-Klage

Im Urteil des Hoge Raad (Oberster Gerichtshof der Niederlande) vom 14. Januar 1983, Peeters/Gatzen, NL:HR:1983:AG4521, wurde erstmals entschieden, dass der Insolvenzverwalter eine Schadensersatzforderung aus unerlaubter Handlung gegen einen an der Benachteiligung der Gläubiger des Insolvenzschuldners beteiligten Dritten geltend machen kann, auch wenn dem Insolvenzschuldner selbst ein solcher Anspruch nicht zustand. Wenn der Insolvenzverwalter eine solche Peeters/Gatzen-Klage erhebt, vertritt er die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger. Er erhebt die Klage in deren Interesse und der Erlös daraus fließt in die Masse.

Kurze Darstellung des Sachverhalts und des Ausgangsverfahrens

- 1 Die niederländische Gesellschaft BMA NL war auf die Herstellung und den Verkauf von Maschinen für die Lebensmittelindustrie spezialisiert. Einziger Anteilseigner dieser Gesellschaft war die BMA Groep B. V. (im Folgenden: BMA Groep), die ihrerseits zu 100 % der deutschen Gesellschaft BMA AG gehörte. BMA Groep war befugt, Geschäftsführer bei BMA NL zu ernennen und zu entlassen. Während bestimmter Zeiträume waren Arbeitnehmer der BMA AG als satzungsgemäße Geschäftsführer von BMA NL ernannt. Bei wichtigen Entscheidungen und Handlungen der Geschäftsführung von BMA NL galt die Verpflichtung, diese BMA Groep zur Zustimmung vorzulegen, die daraufhin die Zustimmung der BMA AG einholte.
- 2 In den Jahren 2004 bis 2011 wurden BMA NL von der BMA AG Darlehen in Höhe von insgesamt 38 Millionen Euro gewährt. Die Finanzierung lief über ein Bankkonto, das BMA NL bei der Deutsche Bank Nederland B. V. unterhielt. Daneben bürgte die BMA AG auch für Schulden von BMA NL und erbrachte Kapitaleinlagen zu deren Gunsten.
- 3 Als die BMA AG die finanzielle Unterstützung Anfang 2012 einstellte, beantragte BMA NL die Eröffnung des Insolvenzverfahrens. Am 3. April 2012 wurde BMA NL für insolvent erklärt. Die Aktiva der Masse reichen nicht aus, um alle Gläubiger (vollständig) zu befriedigen. 71 % des Gesamtbetrags der vorläufig zugelassenen ungesicherten Forderungen entfallen auf deutsche Gläubiger, in erster Linie die BMA AG selbst und andere in Deutschland ansässige Gesellschaften, die zum Konzern der BMA AG gehören. Die anderen nicht befriedigten Gläubiger sind in verschiedenen Ländern ansässig: den Niederlanden, anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und Staaten außerhalb der Europäischen Union.
- 4 Der Insolvenzverwalter erhob daraufhin beim vorlegenden Gericht im Interesse der Gesamtheit der Gläubiger gegen die BMA AG eine Peeters/Gatzen-Klage. Mit Urteil vom 23. Mai 2018 erklärte sich das vorlegende Gericht gemäß Art. 3 der Insolvenzverordnung für die Entscheidung über diese Klage für zuständig.
- 5 Am 21. Juni 2016 wurde die Stichting gegründet, deren Zweck darin besteht, die Interessen der Gläubiger von BMA NL zu vertreten, die einen Schaden aufgrund

des Verhaltens der BMA AG erlitten haben. Sie schloss Beitrittsverträge mit mehr als 50 Gläubigern, deren gemeinsame Forderungen etwa 40 % aller zugelassenen ungesicherten Forderungen der nicht mit der BMA AG verbundenen Gläubiger darstellen.

- 6 Am 15. August 2018 beantragte die Stichting beim vorlegenden Gericht die Zulassung der Intervention im Verfahren zwischen dem Insolvenzverwalter und der BMA AG. Das vorlegende Gericht gab dem Antrag mit Urteil vom 30. Januar 2019 statt und erklärte sich in diesem Urteil gemäß Art. 8 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung in Bezug auf die Interventionsklage für zuständig. Nach dieser Vorschrift kann der Beklagte bei einer Interventionsklage vor dem Gericht des Hauptprozesses verklagt werden.
- 7 Die BMA AG ersuchte das vorlegende Gericht, die Urteile vom 23. Mai 2018 und 30. Januar 2019 vor dem Hintergrund des am 6. Februar 2019 ergangenen Urteils NK zu überprüfen. In diesem Urteil hat der Gerichtshof ausgeführt, dass eine von einem Insolvenzverwalter erhobene Peeters/Gatzen-Klage nicht in den Anwendungsbereich der Insolvenzverordnung fällt, sondern vielmehr in den der (Vorläuferverordnung der) Brüssel-Ia-Verordnung. Das vorlegende Gericht ist der Ansicht, dass seine Entscheidung vom 23. Mai 2018 aus diesem Grund tatsächlich nicht aufrechterhalten werden kann, fragt sich aber, ob es sich für unzuständig erklären muss oder ob sich der Brüssel-Ia-Verordnung gegebenenfalls ein alternativer Gerichtsstand entnehmen lässt.

Wesentliche Argumente der Parteien des Ausgangsverfahrens

Allgemein

- 8 Sowohl der Insolvenzverwalter als auch die Stichting sind der Ansicht, dass die BMA AG gegenüber der Gesamtheit oder einem Teil der Gläubiger von BMA NL rechtswidrig gehandelt habe. In diesem Zusammenhang bringt der Insolvenzverwalter vor, dass die BMA AG eine risikobehaftete finanzielle Konstruktion geschaffen und aufrechterhalten habe, die zu einer Unterkapitalisierung von BMA NL und einer Aushöhlung von deren Eigenkapital geführt habe. Die BMA AG habe bei den Gläubigern den falschen Eindruck erweckt, dass ihre Enkelgesellschaft BMA NL kreditwürdig sei, wodurch diese sich weiter habe verschulden können.
- 9 Nach Jahren unbegrenzter Liquiditätsunterstützung habe die BMA AG die Finanzierung zugunsten von BMA NL plötzlich eingestellt, was unweigerlich deren Insolvenz zur Folge gehabt habe. Weder zu Beginn noch bei der Fortsetzung bzw. Beendigung der finanziellen Konstruktion habe sie die Interessen der Gesamtheit der Gläubiger von BMA NL berücksichtigt. Deshalb habe sie die Sorgfaltspflicht verletzt, die sie gegenüber diesen Gläubigern gehabt habe, da sie mit BMA NL eng verbunden gewesen sei und über eine potenzielle Eingriffsmöglichkeit verfügt habe. Sie habe nämlich einen tiefen Einblick in und

Kontrolle über die (finanzielle) Unternehmenspolitik und die Geschäfte von BMA NL gehabt.

- 10 Auch die Stichting verweist darauf, dass die Gläubiger darauf vertraut hätten, dass BMA NL ihre ihnen gegenüber bestehenden Verpflichtungen erfüllen würde, weil die BMA AG dafür (auch künftig) eine angemessene Finanzierung bereitstellen würde. Infolge der plötzlichen Einstellung der Finanzierung durch ihre Großmuttergesellschaft hätten die Gläubiger keine rechtzeitigen Vorkehrungen treffen können, um zu verhindern, dass ihre Forderungen gegen diese niederländische Gesellschaft nicht beglichen werden.
- 11 Die Grundlage der Klagen der Stichting und des Insolvenzverwalters ist dieselbe. Nach Ansicht des Insolvenzverwalters muss die BMA AG den Schadensersatz in Höhe der offenen Schulden von BMA NL gegenüber den Gläubigern jedoch an die Masse von BMA NL leisten, während dieser Schadensersatz nach Auffassung der Stichting unmittelbar an die betreffenden Gläubiger zu zahlen ist. Die von der Stichting erhobene Klage ist eine Verbandsklage im Sinne von Art. 3:305a BW.
- 12 Des Weiteren vertreten die Parteien unterschiedliche Ansichten hinsichtlich der Anwendung von Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung. Nach dieser Vorschrift kann eine Person, wenn eine unerlaubte Handlung oder eine Handlung, die einer unerlaubten Handlung gleichgestellt ist, oder wenn Ansprüche aus einer solchen Handlung den Gegenstand des Verfahrens bilden, vor dem Gericht des Ortes verklagt werden, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist. Mit diesem Ort ist sowohl der Ort gemeint, an dem der Schaden eingetreten ist (*Erfolgsort*), als auch den Ort, an dem das Ereignis stattgefunden hat, das mit dem Schaden kausal zusammenhängt (*Handlungsort*).
- 13 Der Insolvenzverwalter und die BMA AG sind auch hinsichtlich der Frage unterschiedlicher Auffassung, welches nationale Recht gemäß Art. 4 Abs. 1 der Rom-II-Verordnung Anwendung findet. Nach dieser Bestimmung ist auf ein außervertragliches Schuldverhältnis aus unerlaubter Handlung grundsätzlich das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Schaden eintritt (*Erfolgsort*), unabhängig davon, in welchem Staat das schadensbegründende Ereignis (*Handlungsort*) oder indirekte Schadensfolgen eingetreten sind.

Argumente des Insolvenzverwalters bezüglich der Zuständigkeit der niederländischen Gerichte und des anwendbaren Rechts

- 14 Der Insolvenzverwalter macht geltend, dass die niederländischen Gerichte gemäß Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung zuständig seien, über seine Forderungen zu befinden. Unter Verweis auf das Urteil ÖFAB bringt er vor, dass der *Handlungsort* in den Niederlanden liege. Der Kern des rechtswidrigen Verhaltens der BMA AG bestehe nämlich in der Schaffung und Aufrechterhaltung einer strukturellen Unterkapitalisierung von BMA NL. Diese Handlung sei in den Niederlanden vorgenommen worden, weil BMA NL ihren satzungsgemäßen Sitz

in den Niederlanden gehabt und ihre Geschäftstätigkeit in diesem Land ausgeübt habe und weil ihr ausgehöhltes Kapital dort zu verorten sei.

- 15 Nach Ansicht des Insolvenzverwalters sind die Niederlande auch als *Erfolgsort* anzusehen, da der von der Gesamtheit der Gläubiger erlittene ursprüngliche Schaden in den Niederlanden eingetreten sei. Dieser ursprüngliche Schaden entspreche nämlich der Verminderung des Kapitals von BMA NL, die zur Folge habe, dass die Möglichkeit einer Befriedigung aus der Masse geringer sei. Der endgültige Schaden der einzelnen Gläubiger sei darauf zurückzuführen. Der Umstand, dass sich der *Erfolgsort* in den Niederlanden befinde, ist nach Auffassung des Insolvenzverwalters nicht nur ein Grund, weshalb die niederländischen Gerichte für die Entscheidung über seine Forderungen als zuständig anzusehen seien, sondern führe auch dazu, dass das niederländische Recht Anwendung finde.

Argumente der BMA AG bezüglich der Zuständigkeit der niederländischen Gerichte und des anwendbaren Rechts

- 16 Die BMA AG ist der Ansicht, dass nicht die niederländischen, sondern die deutschen Gerichte für die Entscheidung über die Forderungen des Insolvenzverwalters und der Stichting zuständig seien. Die Grundregel, nach der das Gericht am Wohnsitz des Beklagten zuständig sei, sei eng auszulegen. Darüber hinaus sei die Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Forderung für jede Forderung gesondert und nicht für ein Bündel von Forderungen wie bei einer Peeters/Gatzen-Klage oder einer Verbandsklage zu bestimmen.
- 17 Nach Auffassung der BMA AG können die Niederlande weder als *Handlungsort* noch als *Erfolgsort* angesehen werden. Der *Handlungsort* befinde sich nicht in den Niederlanden, weil die BMA AG alle behaupteten Handlungen in Deutschland vorgenommen habe, wo sie ihren Sitz habe. Außerdem beziehe sich der Großteil (71 %) der Schulden von BMA NL auf in Deutschland ansässige Gläubiger. Die Niederlande kämen auch nicht als *Erfolgsort* in Betracht, weil es um einen rein finanziellen Schaden gehe, der – mangels zusätzlicher Umstände – nicht am Ort des Vermögens von BMA NL verortet werden könne.
- 18 Die BMA AG vertritt den Standpunkt, dass deutsches Recht Anwendung finde, weil sie Deutschland als *Erfolgsort* ansieht.

Argumente der Stichting bezüglich der Zuständigkeit der niederländischen Gerichte

- 19 Die Stichting hat sich nicht zum anwendbaren Recht geäußert. Zur Frage der Zuständigkeit macht sie geltend, dass die niederländischen Gerichte für die Entscheidung über ihre Forderungen zuständig seien. Sollte das vorliegende Gericht für die Forderungen des Insolvenzverwalters als unzuständig angesehen werden, bedeute dies noch nicht, dass es ebenso für ihre Forderungen als Interventionsklägerin unzuständig sei. Nach dem nationalen Verfahrensrecht sei

das Gericht nämlich grundsätzlich an endgültige Entscheidungen wie die Zulassung der Stichting als Interventionsklägerin nach Art. 8 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung gebunden.

- 20 Die Zuständigkeit der niederländischen Gerichte kann nach Ansicht der Stichting vorliegend auch auf Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung gestützt werden, weil der Erfolg der Klagen des (in den Niederlanden ansässigen) Insolvenzverwalters von der Begründetheit bzw. Unbegründetheit der von der Stichting gegen die BMA AG geltend gemachten Forderungen abhängt. Deshalb liegt eine ausreichend enge Beziehung zwischen den beiden Klagen vor.

Kurze Darstellung der Begründung der Vorlage

- 21 Im Ausgangsverfahren kann nicht ohne Weiteres festgestellt werden, wo sich der *Handlungs-* und der *Erfolgsort* befinden. Der *Erfolgsort* ist neben dem *Handlungsort* wichtig, um bestimmen zu können, welches Gericht für eine Klage aus unerlaubter Handlung zuständig ist. Außerdem ist der *Erfolgsort* grundsätzlich für das auf die unerlaubte Handlung anzuwendende Recht entscheidend.
- 22 Was den *Handlungsort* anbelangt, wird der BMA AG vorgeworfen, ihre Sorgfaltspflicht gegenüber der Gesamtheit der Gläubiger verletzt zu haben. Das ihr tatsächlich vorgeworfene Verhalten hat in der Eingehung und Fortsetzung einer (nach Ansicht des Insolvenzverwalters risikobehafteten) Finanzierung zugunsten ihrer in den Niederlanden ansässigen Enkelgesellschaft, der Einstellung dieser Finanzierung und dem nicht rechtzeitigen Informieren der Gläubiger dieser Enkelgesellschaft über diese Einstellung bestanden. Wenn für die Bestimmung des *Handlungsorts* der Ort, an dem die Beschlüsse über die Eingehung, die Fortsetzung und die Einstellung der von der BMA AG gewählten Form der Finanzierung gefasst worden sind, zugrunde gelegt wird, scheint es, dass Deutschland als *Handlungsort* anzusehen ist. Es handelt sich nämlich um Beschlüsse, die vom Vorstand der BMA AG am deutschen Hauptsitz gefasst worden sind.
- 23 Demgegenüber hat der Gerichtshof im Urteil ÖFAB in einem vergleichbaren Fall, in dem den Gläubigern einer Gesellschaft ein Schaden entstanden war, weil der Anteilseigner dieser Gesellschaft es zugelassen hatte, dass sie ihren Geschäftsbetrieb weiterführte, obwohl eine Unterkapitalisierung in Rede stand, entschieden, dass der Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens der Ort ist, mit dem der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft und die damit zusammenhängende finanzielle Lage verbunden sind.
- 24 In der Rechtssache, in der das Urteil ÖFAB ergangen ist, ging es um ein behauptetes Unterlassen der den Beklagten obliegenden Kontrollpflicht gegenüber einer Gesellschaft, die am Sitz der Gesellschaft hätte wahrgenommen werden müssen. Vorliegend ist es jedoch nicht so einfach, den Ort des für den Schaden ursächlichen Geschehens festzustellen. Es geht nämlich um verschiedene zugrunde liegende Vorwürfe, die jeweils auf Handlungen in unterschiedlichen

Mitgliedstaaten verweisen. Je nach dem betreffenden Vorwurf kann vertreten werden, dass sich der *Handlungsort* in Deutschland, den Niederlanden oder den Ländern befindet, in denen die Gläubiger ansässig sind.

- 25 Nach Ansicht des vorlegenden Gerichts besteht – wie in der Rechtssache, in der das Urteil ÖFAB ergangen ist – eine enge Verbindung zwischen der Klage im Ausgangsverfahren und (im vorliegenden Fall) den niederländischen Gerichten, weil der Schaden darin besteht, dass die Forderungen der Gläubiger einer niederländischen Gesellschaft uneinbringlich sind. Die niederländischen Gerichte können am besten beurteilen, welche Folgen das Verhalten der deutschen Großmuttergesellschaft für die niederländische Gesellschaft hat, weil die von BMA NL gegenüber den Gläubigern erbrachte Hauptleistung (Herstellung von Maschinen für die Lebensmittelindustrie) in den Niederlanden erbracht worden ist und der in den Niederlanden ansässige Insolvenzverwalter über die Informationen zur finanziellen Lage dieser Gesellschaft und zu den Forderungen der Gläubiger verfügt.
- 26 Die Besonderheit des Ausgangsverfahrens besteht darin, dass die Forderungen nicht von den betreffenden Geschädigten geltend gemacht worden sind, sondern vom Insolvenzverwalter „zugunsten“ der Geschädigten. Das vorlegende Gericht verweist in diesem Zusammenhang auf das Urteil CDC. In der Rechtssache, in der dieses Urteil ergangen ist, hatten die Geschädigten ihre Forderungen an eine Rechtsverfolgungsgesellschaft abgetreten. Nach Auffassung des Gerichtshofs kann sich eine von den ursprünglichen Gläubigern vorgenommene Forderungsabtretung für sich allein nicht auf die Bestimmung des zuständigen Gerichts nach (der Vorläuferregelung von) Art. 7 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung auswirken, so dass das schädigende Ereignis für jede Schadensersatzforderung ungeachtet deren etwaigen Abtretung oder Bündelung gesondert zu bestimmen ist.
- 27 Das vorlegende Gericht fragt sich, ob die im Urteil CDC entwickelten strikten Regeln auch für die Bestimmung des *Handlungsorts* bei einer Klage gelten, die von einem Insolvenzverwalter zugunsten der Gesamtheit der Gläubiger erhoben wird, da es dabei nicht um eine Abtretung oder Bündelung von Forderungen geht, sondern lediglich um die Vertretung eines Kollektivinteresses aufgrund der gesetzlichen Aufgabe des Insolvenzverwalters, die Insolvenzmasse zu verwerten. Es fragt sich außerdem, ob die strikten Regeln in Bezug auf eine Verbandsklage wie die von der Stichting gemäß Art. 3:305a BW erhobene gelten. Auch in diesem Fall geht es nämlich ausschließlich um die Vertretung eines Kollektivinteresses und nicht um die Abtretung oder Bündelung von Forderungen.
- 28 Die Bestimmung des *Erfolgsorts* ist vorliegend mit Schwierigkeiten verbunden, weil unklar ist, wo der ursprüngliche Schaden entstanden ist. Das vorlegende Gericht neigt jedoch zu der Annahme, dass der Ort des Vermögens (Insolvenzmasse) von BMA NL als der Ort angesehen werden kann, an dem die Gesamtheit der Gläubiger den ursprünglichen Schaden erlitten hat, weil den Gläubigern ein Schaden durch das Verhalten der BMA AG erst entstanden ist,

nachdem das Vermögen von BMA NL aufgrund der Einstellung der Finanzierung durch die BMA AG nachteilig beeinflusst wurde.

- 29 Das vorlegende Gericht fragt sich ferner, ob die im Urteil CDC hinsichtlich der Anwendung (der Vorläuferregelung) von Art. 8 Nr. 1 der Brüssel-Ia-Verordnung entwickelte Regel, nach der die Beziehung zwischen den gegen mehrere Beklagte erhobenen Klagen nach dem Zeitpunkt zu beurteilen ist, zu dem die Klagen erhoben werden, und später eintretende Umstände daran nichts ändern, auch für eine Interventionsklage im Sinne von Art. 8 Nr. 2 dieser Verordnung gilt. Sollte dies der Fall sein, ist auch die gerichtliche Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Interventionsklage nach dem Zeitpunkt zu beurteilen, zu dem diese erhoben wird.
- 30 Die Antwort auf diese Frage ist vorliegend von Bedeutung, weil das vorlegende Gericht sich am Anfang zu Unrecht gemäß Art. 3 der Insolvenzverordnung für die Klage des Insolvenzverwalters für zuständig erklärt hat. Bei Verneinung dieser Frage würde diese unrichtige Entscheidung automatisch dazu führen, dass das vorlegende Gericht seine auf Art. 8 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung gestützte Zuständigkeit für die von der Stichting erhobene Interventionsklage verlieren würde und dass es nachträglich entscheiden müsste, ob es auf einer anderen Grundlage zuständig ist. Wenn die vorgenannte Regel aus dem Urteil CDC hingegen auf eine Interventionsklage im Sinne von Art. 8 Nr. 2 der Brüssel-Ia-Verordnung anzuwenden ist, bleibt das vorlegende Gericht nach dieser Bestimmung für die Entscheidung über die Klage der Stichting zuständig. Diese Klage wurde nämlich erhoben, nachdem sich das vorlegende Gericht für den – vom Insolvenzverwalter eingeleiteten – Hauptprozess für zuständig erklärt hatte.
- 31 Schließlich fragt sich das vorlegende Gericht, ob bei der Feststellung des anwendbaren Rechts der Umstand von Bedeutung ist, dass der Schaden der Gesamtheit der Gläubiger dadurch mitverursacht worden ist, dass die BMA AG keine Finanzierungsvereinbarungen mehr mit ihrer Enkelgesellschaft BMA NL einging, die die Anwendung des deutschen Rechts vorsahen. Es möchte wissen, ob es sich dabei um einen Umstand im Sinne von Art. 4 Abs. 3 der Rom-II-Verordnung handelt, aus dem sich ergibt, dass die unerlaubte Handlung eine engere Verbindung mit einem anderen Staat als den Niederlanden aufweist.